



Satzung

Schützenverein Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Gerbstedt und Umgebung 1404“ mit dem Zusatz „e.V.“ entsprechend der Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Gerbstedt. Er ist seit dem 09. September 1994 unter der Nummer 259 in das Vereinsregister Des Amtsgerichtes Hettstedt eingetragen.

Paragraph 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Schützenbrauchtums und des Schießsports. Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Tragen der Schützenuniform
- Kranzniederlegungen
- Ehrensalue zu gegebenen Anlässen
- Teilnahme an Ausmärschen

Zu diesen Zwecken dient die Repräsentation der Vereinsfahne. Weiterhin wird die Herstellung und Erhaltung des Schießplatzes für den Verein bezweckt. Der Schießsport wird von den Vereinsmitgliedern durch aktives Schießtraining und Teilnahme an Wettkämpfen gestaltet. Der Schützenverein führt jährlich ein Schützenfest durch. Zweck des Schützenfestes sind schießsportliche Wettkämpfe zur Ermittlung der Schützenkönige und Erhaltung und Demonstration des Schützenbrauchtums.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er garantiert ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet und einen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Personen, die sich nicht am Schießsport beteiligen möchten, haben die Möglichkeit, eine passive Mitgliedschaft zu erringen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das aufzunehmende Mitglied ist mit der Vereinssatzung vertraut zu machen und erkennt diese an. Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung eines neuen aktiven Mitgliedes sich innerhalb eines Jahres, die für den Schützenverein Gerbstedt und Umgebung laut Kleiderordnung bestehende Uniform auf der Grundlage der Geschäftsordnung § 12, anzuschaffen.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu erteilen ist, steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen das Recht des Einspruches an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Jedes Mitglied hat an Ausmärschen gem. § 14 Geschäftsordnung in Vereinsuniform teilzunehmen. Pflicht sind das Stadtfest und das Schützenfest. Über die Nichtteilnahme ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen ist möglich. Voraussetzung ist die Beachtung der Satzung des Stammvereins, des Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes. Der Vorstand des Stammvereins ist von der mehrfachen Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen.
6. Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitglieder an den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach ehrenhaften Ausscheiden des 1. Vorsitzenden kann dieser durch die Mitgliedschaft zum Ehrenvorsitzenden - mit Sitz und Stimme im Vorstand- ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

II. Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Auflösung
- c. Ausschluss
- d. Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten müssen vorher eingelöst werden. Zwischenzeitlicher Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn das Mitglied die verauslagten Kosten übernimmt (Versicherung, Mitgliedsbeiträge Land, MGSB, Sportbund) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte dem Verein gegenüber verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, können ebenfalls nicht mehr erhoben werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

1. wenn eine Beitragszahlung nach länger als 3 Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist und auf Mahnungen nicht reagiert wurde;
2. wenn die Satzung verletzt wurde;
3. wenn Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht eingehalten wurden;
4. bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen und des Vereinslebens;
5. bei bewusstem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Schießsportordnung;
6. bei Schädigungen des Ansehens des Schützenwesens.

Jedes Mitglied hat das Recht eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, über das unwürdige oder vereinsschädigende Verhalten eines anderen Mitgliedes, an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist

verpflichtet, eine Überprüfung vorzunehmen und das Mitglied, gegen welches der Vorwurf gerichtet wurde, in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Vorschlag für den Ausschluss wird durch den Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit herbeigeführt, der dann in der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Sollte das Mitglied die gegen ihn gerichteten Vorhaltungen negieren oder zu seinem Verhalten keine Rechtfertigung abgeben wollen, kann das Ausschlussverfahren trotzdem durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen und entscheidet über den Ausschluss.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung schriftlich einzulegen. Diese Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und eine endgültige Entscheidung herbeigeführt.

Paragraph 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ebenfalls bestimmt werden Aufnahmegebühren und Stundensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen und bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Paragraph 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vertretungsberechtigt im Rechtsverkehr sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. (Vorstand im Sinne § 26 BGB I)

Der gesamte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem 1. Schießwart
- dem 2. Schießwart
- dem Verantwortlichen für Jugendarbeit

- (1) Der Vorstand wird auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins tätig. Der Vorstand arbeitet gemeinschaftlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Zweitstimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und andere Veranstaltungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er zeichnet Rechnungen gegen. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Bei öffentlichen Veranstaltungen repräsentiert er den Verein.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen die Kassengeschäfte. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins genauestes Buch zu führen. Auch bei Veranstaltungen des Vereins hat er dafür zu sorgen, dass alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden. Desweiteren hat er über diese Veranstaltungen eine gesonderte Abrechnung zu erstellen und diese dem Vorstand und der Mitgliedschaft mitzuteilen. In der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbestand des

Vereins bekannt zu geben. Mindestens einmal im Jahr ist die Kassenführung von den Kassenprüfern auf seine Richtigkeit zu prüfen. Erst bei einwandfreier Kassenführung kann der Antrag auf die Entlastung in der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Unklarheiten Kassenbelege, Kasse und Bücher einzuziehen und diese dem 1. Vorsitzenden mit Angabe der Gründe zu übergeben.

- (4) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen. Gleichzeitig ist der Schriftführer für die Archivierung des Schriftgutes des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Schießwart ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb und die Waffen des Vereins. Er organisiert die Schießveranstaltungen im Verein und plant Vergleichsschießen mit anderen Vereinen. Ihm obliegt die Aufstellung von Damen- und Herrenmannschaften für Wettkämpfe. Gleichzeitig hat er die ständige Weiterbildung der Schützinnen und Schützen zu gewährleisten. Er hat die Koordinierung der Tätigkeit der Schießstandverantwortlichen durchzuführen.
- (6) Der 2. Schießwart vertritt den 1. Schießwart und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.
- (7) Der Jugendwart übt seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand aus und ist in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Er ist für die Ausbildung der Jungschützen zuständig und ihm obliegt die Aufstellung von Jugendmannschaften.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet wird und dem Antrag eine Liste mit Unterschriften von mind. 51% der Stimmberechtigten Mitglieder, die den Antrag unterstützen, beigefügt ist.

Der Antrag ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Die Abwählerfolgt, wenn mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Festlegungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die 1. Zweitstimme des Vorsitzenden endgültig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Von jeder Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Beschlüssen sind die Ja-Nein und Enthaltungstimmen in der Niederschrift festzuhalten.

Diese Niederschriften werden nach Bestätigung vom ersten Vorsitzenden/Stellvertreter und dem ersten Schriftführer/Stellvertreter unterzeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die in der Wahlversammlung anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung zur Wahl in ein Vorstandsamt abgegeben haben.

Mitgliederversammlungen finden jeden 1. Freitag im Monat statt, Änderungen durch den Vorstand sind vorbehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte des Vorstandes oder zwei Drittel der Mitgliedschaft dieses unter Angabe von Gründen verlangt und wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt persönlich, über zentralen Aushang oder durch die Pressemitteilung rechtzeitig vor der Durchführung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen "Abwesenheit vom Stellvertreter oder eines beauftragten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für ein neues Vorstandsmitglied vorzunehmen.

In der Jahreshauptversammlung werden die 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Diese haben die Aufgabe, die lt. Geschäftsordnung festgelegten Kassenprüfungen durchzuführen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die jährlich mindestens einmal notwendige Kassenprüfung ist in Anwesenheit von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, die nicht im Verwandtschaftsverhältnis zu dem Schatzmeister stehen dürfen.

Bei Unstimmigkeiten, nach erfolgter Kassenprüfung, sind die Kassenprüfer berechtigt, Finanzen und Nachweisunterlagen sicherzustellen und darüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zu geben. Der Vorstand hat über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Paragraph 7

Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet für die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand in der pflichtgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins verursacht hat und zur Wiedergutmachung gegenüber einem Dritten- gem. § 31 des BGB- verpflichtet wurde.

- (1) Der Vorsitzende kann eigenhändig über den Betrag von 50,00 EUR verfügen.
- (2) Der Vorstand verfügt über einen Betrag von 1.250,00 EUR um Anschaffungen zu tätigen.
- (3) Alle Ausgaben, die den Wert von 1.250,00 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliedschaft.
- (4) Jubiläen, Geburtstage etc. werden durch den Vorstand bedacht.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Abmahnung ausgesprochen. Die 3. Abmahnung bedeutet den Vereinsausschluss.

Eine Abmahnung erlischt bei ordnungsgemäßer Führung nach 2 Jahren.

Erforderliche Nachweisunterlagen sind durch den Schatzmeister exakt zu führen.

Paragraph 8

Werbung

Werbung auf dem Gelände des Vereins, an der Schützenuniform oder den Kappen und Shirts ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt.

Paragraph 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Paragraph 10

Ehrenamtspauschale

Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes. Bei unbezahlten sportlichen Veranstaltungen sind ebenfalls anspruchsberechtigte Helfer beim Auf- und Abbau, Platzwarte/Zeugwarte, Sanitäter, Schiedsrichter und bei ideellen Veranstaltungen (ohne Verkauf) Helfer bei der Ausgabe von Speisen und Getränken. Die Höhe der EAP wird in der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt und richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Vergütung erfolgt nach § 3 Nr. 26a EStG.

Paragraph 11

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Anwesenheit von mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Ergänzung oder Änderung der Satzung, muss 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, damit dieser ordnungsgemäß behandelt werden kann. Die Entscheidung wird durch drei viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung herbeigeführt.

Paragraph 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, bei mindestens 51 Prozent Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, vier fünftel der Mitgliedschaft sich für eine Auflösung entscheidet.

Zu Liquidatoren werden Vorstandsmitglieder bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V. an die Stadt Gerbstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

Diese vorliegende überarbeitete Satzung löst die Satzung von 2004 ab.

Sie wurde am 09.02.2008 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V. beraten und beschlossen.

Unterschriften:



WUS